

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1595/93 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 über die Mitteilungspflicht der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Angaben über die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und GemüseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1569/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 38 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 der
Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1383/93 ⁽⁶⁾, teilen die Mitgliedstaaten der
Kommission die über die Einfuhr bestimmter Verarbei-
tungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu machenden
Angaben zweimal im Monat mit. Da es angesichts der
heutigen Marktlage gerechtfertigt ist, daß diese Angabenin rascherer Folge übermittelt werden, sollten die Mittei-
lungen nach jeweils zwei Monaten durch wöchentliche
Mitteilungen ersetzt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 erhält
Absatz 2 folgende Fassung :„(2) Die Mitteilung hinsichtlich der zwischen dem
Dienstag einer Woche und dem Montag der
folgenden Woche zum freien Verkehr abgefertigten
Erzeugnisse erfolgt spätestens am folgenden Montag.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. Juni 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1992, S. 18.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 136 vom 5. 6. 1993, S. 24.